

Satzung Freie Wähler Füssen e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Freie Wähler Füssen (FWF) e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Füssen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften (FW - Landesverband Bayern) e.V.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Die Freie Wählergemeinschaft Füssen (FWF) ist keine politische Partei im Sinne des § 2 PartG, sondern eine parteipolitische unabhängige, gemeinnützige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Füssen, die sich die Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung zur Aufgabe gemacht haben. Sie will den Bürgern insbesondere gesellschafts- und wirtschaftspolitische Probleme in den Alltag übersetzen und mit konkreten Vorschlägen zur Lösung der kommunalen Probleme beitragen. Die Fortentwicklung der Stadt Füssen, besonders ihres städtischen Lebens unter Wahrung der ländlichen Traditionen der umliegenden Ortsteile, ist ein besonderes Ziel des Vereins. Die Förderung des Fremdenverkehrs und die Unterstützung der damit befassten Organisationen wird tatkräftig betrieben.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Füssener Bürgerin oder jeder Füssener Bürger werden, die oder der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Ziele des Vereins unterstützen will. Mitglied kann auch werden, wer seinen Wohnsitz außerhalb Füssens hat, sich aber mit Füssen verbunden fühlt und die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist.

(2) Personen, welche den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

(3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand gem. § 7 (1).

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vereinsvorsitzenden;
sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- c) bei Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(6) Ein Mitglied, kann wegen mangelndem Interesse, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind.

§ 6 - Beiträge:

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

(1) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die je allein vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(2) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus den Mitgliedern der FWF Stadtratsfraktion und drei Beisitzern.

Eine Erweiterung um Sprecher der Ortsteile Hopfen und Weißensee ist möglich.

Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in allen weiteren Angelegenheiten.

(3) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit sie nicht kraft Amtes (Stadtrat) Vorstandsmitglieder sind. Sie bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch persönliche Einladung mittels E-Mail oder Brief an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters.
- c) Die Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Wahl des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Die Beisitzer und Kassenprüfer per Akklamation.

- e) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Abstimmung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung
Ausnahme:
Die Mitglieder bevollmächtigen den geschäftsführenden Vorstand, die Satzung abzuändern, ohne erneute Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn Beanstandungen seitens des Registergerichts oder des Finanzamtes bestehen.
(Gleitklausel)
- g) Abstimmung über die Auflösung des Vereins

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bzw. Neufassung sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können von den Mitgliedern zur üblichen Zeit eingesehen werden.

§10 – Auflösung des Vereins

1) Ist die Auflösung des Vereins gem. § 9 Absatz 2 e) und Absatz 3 Satz 2 der Satzung beschlossen, so erhalten die amtierenden Vorstandsmitglieder ohne weiteres die Stellung von Liquidatoren. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann etwas anderes beschließen. Beschlüsse der Liquidatoren bedürfen stets der Einstimmigkeit.

(2) Nach Auflösung des Vereins ist sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken und ausschließlich im Gebiet der Stadt Füssen zu verwenden. Beschlüsse über diese Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vollzogen werden.

Füssen, den 23. Februar 2017